

ZH_OBERGERICHT LY170028 vom 15. Januar 2018

ZH Obergericht, 2018-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY170028

FR: ZH_OBERGERICHT LY170028 du 15 janvier 2018

IT: ZH_OBERGERICHT LY170028 del 15 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

Die Parteien heirateten am tt. Juni 2009 in Griechenland. Aus der Ehe gingen die beiden Kinder C._____, geboren am tt.mm.2010, und D._____, geboren am tt.mm.2012, hervor (act. 4 S. 4 E. I. 1.). Der Gesuchsteller, Erstberufungskläger und Zweitberufungsbeklagte (fortan: Gesuchsteller) hat zudem eine – mittlerweile volljährige – voreheliche Tochter (E._____, geboren am tt.mm.1999) und einen vorehelichen Sohn (F._____, geboren am tt.mm.2001; act.5/22/i/1). Die Parteien stehen sich seit dem 3. Februar 2017 im Scheidungsverfahren nach

- 9 - Art. 112 ZGB vor dem Einzelgericht des Bezirksgerichtes Meilen (fortan: Vorinstanz) gegenüber (act. 5/1). Mit Eingabe vom 12. Mai 2017 stellte die Gesuchstellerin, Erstberufungsbeklagte und Zweitberufungsklägerin (fortan: Gesuchstellerin) das eingangs angeführte Begehren um Erlass vorsorglicher Massnahmen (act. 5/34). Daraufhin führte die Vorinstanz am 1. Juni 2017 eine Einigungsverhandlung und Verhandlung über vorsorgliche Massnahmen durch (Prot. VI. S. 10 ff.), welche am 6. Juni 2017 fortgesetzt wurde (Prot. VI. S. 21 ff.). Da keine Einigung erzielt werden konnte, erliess die Vorinstanz die eingangs angeführte Verfügung (act. 5/57), mit welcher sie den Gesuchsteller zur Leistung von monatlichen Unterhaltsbeiträgen an die Gesuchstellerin von total Fr. 8'020.– verpflichtete (Fr. 5'210.– für den Sohn D._____, einschliesslich Fr. 3'420.– Betreuungsunterhalt, Fr. 1'800.– für die Tochter C._____ und Fr. 1'010.– für die Gesuchstellerin persönlich). Auf Begehren der Parteien vom 3. bzw. 7. Juli 2017 hin (act. 5/60; act. 5/64) begründete die Vorinstanz die Verfügung vom 22. Juni 2017 (act. 5/66 = act. 4). Für die Einzelheiten der vorinstanzlichen Prozessgeschichte wird auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen (act. 4 S. 4 f., E. I.).

E. 2

Gegen diese Verfügung erhoben die Parteien mit Eingaben vom 27. bzw. 31. Juli 2017 rechtzeitig Berufung (act. 2; act. 7/2), wobei zunächst zwei separate Verfahren angelegt wurden (LY170028 und LY170029). Mit Beschluss vom 19. September 2017 wurden die beiden Verfahren vereinigt sowie dem Gesuchsteller Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses und zur Stellungnahme zum prozessualen Antrag der Gesuchstellerin auf Leistung eines Prozesskostenvorschusses angesetzt. Des Weiteren wurde die Prozessleitung delegiert (act. 6). In- nert Frist wurde der Kostenvorschuss vom Gesuchsteller geleistet und die Stellungnahme erstattet (act. 9; act. 10). Mit Beschluss vom 18. Oktober 2017 wurde der Antrag der Gesuchstellerin auf Leistung eines Prozesskostenvorschusses ab- gewiesen, ihr die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und ihr Frist zur Erstattung der Berufungsantwort angesetzt (act. 12). Mit Eingabe vom 3. November 2017 er- stattete die Gesuchstellerin fristgerecht die Berufungsantwort (act. 14). Mit Verfö- gung vom 8. November 2017 wurde dem Gesuchsteller die Berufungsantwort

der Gesuchstellerin zugestellt und Frist zur eigenen Berufungsantwort angesetzt (act. 16), welche ebenfalls innert Frist eingereicht wurde (act. 18). Mit Kurzbrief

- 10 - wurde die Eingabe der Gesuchstellerin zur Kenntnisnahme übermittelt, woraufhin diese dazu mit Eingabe vom 1. Dezember 2017 unaufgefordert Stellung nahm (act. 20; act. 22). Das rechtliche Gehör des Gesuchstellers wurde mit der Zustellung dieser Eingabe gewahrt (act. 24), ohne dass er sich dazu vernehmen liess.

E. 3

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 5/1-74). Das Verfahren ist spruchreif.
II. (Rechtliche Vorbemerkungen)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.